

Revisionsanträge zur
„Verordnung über die Jagdvorschriften“
vom 31. März 2016

Vorbemerkung

Im Nachgang zur doch eher hektisch vernehmlasssten und in Kraft gesetzten Departementsverordnung über die Jagdvorschriften vom 31. März 2016 hat der damalige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, Regierungsrat Beni Würth, anlässlich der Hauptversammlung des St.Gal-lischen Jägervereins Hubertus der Jägerschaft zugesichert, dass bereits im Jahr 2017 allenfalls notwendige Korrekturen an der Verordnung vorge-nommen werden könnten.

RevierJagd St.Gallen hat diese Zusicherung aufgenommen und über das abgelaufene Jagdjahr hinweg Rückmeldungen aus dem jagdlichen Alltag gesammelt, ob und wenn ja wo die gültigen Jagdvorschriften zu Schwierigkeiten, Unklarheiten oder Erschwernissen in der Jagdpraxis geführt haben. Eine adhoc-Kommission, zusammengesetzt aus je einem Vertreter aller fünf Jägervereine hat in der Folge aus diesen Rückmeldungen und Erfahrungen zuhanden des RJSJG-Vorstandes eine Übersicht erstellt. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand von RJSJG das vorliegende Papier einstimmig zuhanden der Jagdkommission verabschiedet.

Nebst konkreten Revisionsanträgen enthält das vorliegende Papier auch grundsätzliche Überlegungen und Vorschläge, wie die Organisation der St.Galler Jagd vor der Zielsetzung einer „selbstverantwortlichen und selbstregulierten Jagd“ ausgestaltet werden könnte.

Der Vorstand von RevierJagd St.Gallen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und Antragstellung und hofft, dass die breit abgestütz-ten Anliegen aus dem Kreis der Jägerschaft wohlwollend aufgenommen und in die gesetzliche Praxis eingefügt werden.

Revisionsanträge zur Verordnung über die Jagdvorschriften vom 31. März 2016

Art	Entwurf Verordnung	Bemerkungen / Anträge
2	<p>Es gelten folgende Jagdzeiten:</p> <p>a) Rotwild: 15. August bis 15. Dezember; b) Rehbock, Schmalreh, nicht tragende und nicht führende Rehgeiss: 1. Mai bis 15. Dezember; c) führende Rehgeiss und Rehkitz: 15. August bis 15. Dezember; d) Gämsbock: 15. August bis 31. Oktober; e) Gämsgeiss, Gämsjährling und Gämskitz: 15. August bis 15. Dezember</p>	<p>In weiten Teilen der Jägerschaft wird nach wie vor eine Anpassung der Jagdzeiten beim Rotwild gefordert. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die immer anspruchsvolleren Rahmenbedingungen zur Erreichung der wohl auch in Zukunft hohen Abschussvorgaben.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass für Rotwild die Jagd nicht am 15. Dezember, sondern erst Ende Dezember endet. Denn gerade in der zweiten Dezemberhälfte bestehen sehr gute Möglichkeiten, den fehlenden Abschuss noch erfüllen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Jäger haben in der Regel zum Jahresende Zeit für Ansitze und evtl. noch notwendige Drückjagden. ▪ Das Verhalten des Wildes erlaubt eine gezielte Einzeljagd zur Abschusserfüllung. ▪ In anderen Kantonen wird die Jagd auf Rotwild mit positiven Erfahrungen ebenfalls bis Ende Jahr betrieben. <p>Gleichzeitig macht es Sinn, den Beginn der Rotwildjagd für Schmaltiere und Schmalspiesser vorzuverlegen, wie positive Erfahrungen - beispielsweise aus dem Vorarlberg - zeigen. Damit könnten Schmaltiere und Schmalspiesser in kleinen Familienverbänden ungestört erlegt werden, was den Jagddruck im Herbst vermindern würde. Das Bundesgesetz regelt die Hirschwildbejagung erst ab 1.8., allerdings können Ausnahmen durch den Kanton bewilligt werden.</p> <p>Antrag: Es gelten folgende Jagdzeiten:</p> <p>a) Rotwild: 15. August bis 31. Dezember; b) Schmaltier, Schmalspiesser: 01. Juni bis 31. Dezember </p>

5	<p>Erlegte Wildschweine sind der Wildhut innert 24 Stunden zu melden und zur Begutachtung bereitzuhalten.</p>	<p>Dieser Antrag wurde bereits mit Blick auf die Jagdvorschriften 2016 gestellt. Die Erläuterungen des ANJF zur Ablehnung unseres Antrags vermögen uns nicht zu überzeugen und wir stellen daher unseren Antrag mit Blick auf die Jagdvorschriften 2017 erneut. Dies in der Überzeugung, dass die Jäger eigenverantwortlich den Schutz der Bachen gewährleisten und auch die Beurteilung des Gesundheitszustands der Wildschweine (Trichinenprüfung ist ohnehin obligatorisch) eigenverantwortlich vorgenommen werden kann. Ebenso selbstverständlich ist es, dass bei Auffälligkeiten oder Verdachtsfällen Rücksprache mit dem Wildhüter genommen wird.</p> <p>Antrag: Art. 5 ersatzlos streichen.</p>
---	---	--

<p>10.3</p>	<p>Die Nachtzeit beginnt eine Stunde nach dem meteorologischen Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor dem meteorologischen Sonnenaufgang.</p>	<p>Auch in diesem Punkt halten wir an unserer Eingabe vom November 2015 fest. Die Begründung des ANJF zur Ablehnung unseres Antrags vermag nicht zu überzeugen: „Der Abs. 3 wird unverändert beibehalten, da die Praxis (Jägerschaft) und verschiedene Rechtsfälle im Kanton St.Gallen eine klare Regelung wünschen...“</p> <p>Zum einen war dieser Absatz einer der bei unseren Umfragen am meisten kritisierten neuen Vorschriften; diese Bestimmung wird von der Jägerschaft klar als Bevormundung empfunden. Wir nehmen für uns in Anspruch, die „Praxis“ zu kennen. Persönlich motivierte Voten in der Jagdkommission sind kein Abbild der „Praxis“.</p> <p>Zum andern mag es ein Wunsch des Rechtsdienstes sein, für die selten vorkommenden Fälle eine Entscheidungshilfe zur Verfügung zu haben. Dies aber als Argument für eine allgemein als Ausdruck von Überreglementierung empfundenen gesetzlichen Regelung anzuführen, greift zu kurz.</p> <p>Wir halten fest, dass der Jäger selbst in der Lage ist zu beurteilen, wie lange das Büchsenlicht noch einen korrekten Schuss erlaubt. Aus weidmännischer Sicht ist dies das einzige Kriterium und dieses hängt nicht vom meteorologischen Sonnenauf- bzw. -untergang ab, sondern vom Standort, dem Bewuchs, der Topografie, der Wetterlage etc.</p> <p>Antrag: Art. 10 Abs. 3 ersatzlos streichen.</p>
-------------	--	--

18	<p>Luftfahrzeuge sind zur Ausübung der Jagd verboten. Verboten sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Helikopter; b) Hängegleiter und Fallschirme; sowie c) Drohnen und andere unbemannte Fluggeräte. 	<p>Auch hier kommen wir auf unseren Antrag vom November 2015 zurück.</p> <p>In Hochgebirgsrevieren ist das Bergen von Wild oft sehr schwierig und braucht sehr viel Zeit. Zu denken ist z.B. an die Steinwildjagd im Hochgebirge im September. Zu dieser Jahreszeit kann es noch recht warm sein. Bis ein Stück Steinwild aus dem Hochgebirge geborgen ist, kann ein ganzer Tag vergehen. Das widerspricht der Wildbrethygiene. Deshalb sollte der Heli zum Bergen von Wild zugelassen werden. Der Einsatz wird sich aus Kostengründen in engen Grenzen halten.</p> <p>Nachdem der Kanton - in sinnvoller Weise - auf den Einsatz eines Helikopters zur Wildzählung zurückgegriffen hat, würde ein Festhalten an einem Verbot eines sehr eingeschränkten Heli-Einsatzes zur Bergung von Steinwild in breiten Kreisen der Jägerschaft nicht verstanden.</p> <p>Antrag: Heli zum Bergen von Stein- und Rotwild zulassen.</p>
----	--	--

<p>21</p>	<p>Jagdhunde müssen eine von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anerkannte Prüfung bestanden haben, wenn sie eingesetzt werden: a) als Schweisshund zur Nachsuche; b) zum Apportieren; c) zum Vorstehen; d) zur Baujagd; oder e) zur Spezialjagd auf Wildschweine (Schwarzwild).</p>	<p>Vorbemerkung: Artikel 21 hat wohl am meisten Verunsicherung und teilweise auch Unverständnis hervorgerufen. Wenn in allen vorangegangenen Punkten seitens des ANJF immer wieder auf die Bundesgesetzgebung und die schweizweite Praxis verwiesen wird, so ist absolut unverständlich, weshalb der Kanton St.Gallen im Hundewesen wieder einen Extrazug fährt. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass persönlich motivierte Einzelvoten als „Praxis“ interpretiert oder instrumentalisiert wurden.</p> <p>Auch hier nehmen wir die Argumente des ANJF zu unseren Anträgen – wenn auch kopfschüttelnd – zur Kenntnis. Denn wenn in den Jagdvorschriften gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die in der Schweiz gar nicht erfüllt werden können (Kunstabau / Saugatter), dann werden die Jagdvorschriften insgesamt fragwürdig und unglaubwürdig. Da nützt auch ein Verweis auf Übergangsbestimmungen nichts... Solange keine Prüfungsinfrastruktur besteht, sind solche Vorschriften auch nicht opportun!</p> <p>Der Hinweis, dass eine Prüfung integraler Bestandteil einer „Ausbildung“ sei, ist weder haltbar noch Praxis. Es gibt sehr viele Fort- und Weiterbildungsangebote, die mit einer Präsenz- oder Teilnahmebestätigung abschliessen und anerkannt sind. Offensichtlich gilt es Rückmeldungen aus dem Rechtsdienst kritischer zu hinterfragen und nicht einfach entgegenzunehmen, vor allem wenn sie der gelebten Praxis widersprechen</p>
-----------	---	--

		<p>Wir halten daher an unserer Begründung fest. Die vom ANJF zitierten Grundlagen des Bundes setzen keine anerkannte Prüfung voraus, sondern nur die Ausbildung:</p> <div data-bbox="967 448 2058 681" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>922.01 CH JSG Art 1 Abs 2bis Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:</i></p> <p>a. ...</p> <p>b. Jagdhunde: die <u>Ausbildung</u> und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.</p> </div> <p>Antrag: Art 21 ist so stark wie möglich zu entschärfen, ohne bundesrechtswidrig zu werden. Wir schlagen vor, mit Ausnahme der Schweisshunde nur eine korrekte Ausbildung zu verlangen und diese den Jägervereinen zu überlassen. Etwa mit folgender Formulierung:</p> <p>Art. 21 Abs 1 Schweisshunde müssen eine von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anerkannte Prüfung bestanden haben, damit sie eingesetzt werden dürfen.</p> <p>Art. 21 Abs 2 „Jagdhunde, die für das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine eingesetzt werden, müssen eine entsprechende <u>Ausbildung</u> in einer etablierten Hunde- oder Jagdorganisation absolviert haben“.</p> <p>Die Jägervereine können geeignete, pragmatische Trainings anbieten und den Teilnehmenden eine Bestätigung ausstellen.</p>
--	--	---

<p>21.2</p>	<p>Die bestandene 500-Meter-Prüfung gilt bei Schweisshunden für drei Jahre. Sie kann nicht wiederholt werden. Die bestandene 1000-Meter-Prüfung gilt unbefristet.</p>	<p>Der Antrag von RJSG vom November 2015 lautete:(!)</p> <p>Antrag: Art. 21 Abs. 2 ist so zu ergänzen, dass die bestandene 500 m Prüfung <u>maximal</u> für drei Jahre gültig ist und laufend wiederholt werden muss.</p> <p>Weshalb daraus eine Regelung abgeleitet wurde, die eine Wiederholung der 500m-Prüfung ausschliesst, ist uns schleierhaft. Vielmehr haben wir mit dem Wort „laufend“ sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die 500m-Prüfung mehrfach wiederholt werden kann, was im Entwurf zu den Jagdvorschriften nicht unbedingt klar hervorgeht.</p> <p>Auch hier fragen wir uns, wie es kommen kann, dass in der Jagdkommission ein absolut klarer, schriftlich formulierter Antrag von RJSG gerade ins Gegenteil umgekehrt wird.</p> <p>Unser angepasster Antrag, der die Formulierung gemäss AGJ/TKJ aufnimmt, lautet wie folgt:</p> <p>Antrag: Art. 21 Abs. 2 Die erstmals bestandene 500 Meter-Prüfung wird Schweisshunden für drei Jahre anerkannt und muss dann wiederholt werden. Zugelassen zur 500m Fährte werden Jagdhunde, die mindesten 15 Monate alt und nicht älter als 5 Jahre alt sind. Die bestandene 1000 Meter-Prüfung muss nicht wiederholt werden.</p>
-------------	---	---

<p>22.1</p>	<p>Ein Schweisshund darf zur Nachsuche eingesetzt werden, wenn er am gleichen Tag nicht schon zu einem anderen Zweck eingesetzt wurde.</p>	<p>Hier haben wir seitens RJSG, entgegen den Erläuterungen des ANJF zur Ablehnung unseres Antrages, nichts falsch verstanden. Es geht nicht nur um mehrfache Nachsucheeinsätze, sondern wir sind ganz klar der Meinung, dass auch andere jagdliche Einsätze kein grundsätzlicher Hinderungsgrund sein dürfen, einen Schweisshund zum Einsatz zu bringen. Wir bringen daher unsere entsprechende Argumentation nochmals im Wortlaut ein:</p> <p>„... Zusätzlich kann gegen diese Bestimmung ins Feld geführt werden, dass beispielsweise bei Bracken an einem Prüfungstag am Vormittag „Brackieren“ geprüft und am Nachmittag die Schweissprüfung abgelegt werden muss. Ähnlich sieht es bei den Vorstehhunden aus, hier muss am Vormittag spurlaut gejagt werden und am Nachmittag steht dann die Schweissprüfung auf dem Programm.“</p> <p>Es muss also grundsätzlich auch möglich sein, einen geprüften Schweisshund zur Nachsuche einzusetzen, wenn er vorher beispielsweise als Stöberer, Apportierer, Brackierer etc. aktiv war. Denn letztlich – und hier sind wir wieder bei unserer Forderung nach einer selbstverantwortlichen und selbstregulierenden Jagd – muss der Hundeführer selber entscheiden, ob sein Hund weiterhin einsatzfähig ist oder ein anderer Hundeführer mit Hund aufgeboten werden muss.</p> <p>Antrag: Art. 22. Abs. 1 ersatzlos streichen.</p>
-------------	--	--

25	<p>Art. 25.1 Die Berechtigung als Jagdaufsicht setzt eine Ausbildung durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei voraus. Die Ausbildung umfasst insbesondere die Aufgaben der privaten Jagdaufsicht sowie deren Befugnisse und Pflichten.</p>	<p>Aus Sicht RJSG muss der Funktion des privaten Jagdaufsehers grössere Beachtung geschenkt werden. Das ANJF muss deshalb wieder entsprechende Ausbildungen anbieten, da so die Selbstverantwortung und die Selbstregulierung in der St.Galler Jagd gestärkt werden kann und allenfalls Potenzial besteht, die Zahl der hauptberuflichen Wildhüter im Kanton mittelfristig wieder zu reduzieren.</p> <p>Antrag: Regelmässige Durchführung von Ausbildungskursen für angehende private Jagdaufseher durch das ANJF</p>
----	---	--

26	<p>Art. 26 ² An der Hegeschau werden in sauberem Zustand vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) alle Geweihe und Unterkiefer von erlegten männlichen Rothirschen; 2. b) alle Unterkiefer von erlegtem Kahlwild. 	<p>Auf die Vorlage der Unterkiefer der Rotwild-Kälber ist künftig zu verzichten ("ein Kalb ist ein Kalb"; eine Altersbestimmung ist nicht nötig). Der Präparationsaufwand kann damit reduziert werden, zumal die Kälber-Unterkiefer in Walenstadt nicht bewertet werden.</p> <p>Antrag: Art. 26 Abs. 2 lit. b wie folgt anpassen: b) alle Unterkiefer von erlegtem Kahlwild mit Ausnahme von Kälbern</p>
----	--	---

28	<p>Art. 28.1 Die Anforderungen an die Ausbildung von Jagdhunden zur Baujagd und zur Spezialjagd auf Wildschweine nach Art. 21 Abs. 1 Bst. d und e dieses Erlasses sind nach Ablauf von 24 Monaten, nachdem die entsprechenden Prüfungen in der Schweiz erstmals angeboten werden, einzuhalten. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei teilt den Jagdgesellschaften den genauen Zeitpunkt in geeigneter Form mit.</p>	<p>Art. 28 kann ersatzlos gestrichen werden (siehe Art. 21 Abs. 1). Die Jagdvorschriften können jährlich angepasst werden; sollte der in Art. 28 beschriebene Fall eintreten, können die Vorschriften zeitnah in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Antrag: Art. 28 ersatzlos streichen</p>
----	---	---

Weitere Anträge

Anpassung der Definition anrechenbarer Tiere an die Abschussvorgaben

Gemäss heutiger Regelung werden bei Verkehrsunfällen nur Tiere à Konto der Abschussvorgaben gezählt, die vom Jäger mittels Fangschuss erlegt werden können. Bereits tote Tiere können dagegen nicht an den Abschuss angerechnet werden. Diese Differenzierung macht aus Sicht der Jagdgesellschaften keinen Sinn und kann auch nicht mit Fakten unterlegt werden. Sachgerecht wäre, wenn Tiere, die bei einem Verkehrsunfall abgehen und dieser Abgang durch einen Jäger mittels offiziellem Formular bestätigt wurden, an die Abschussvorgaben angerechnet werden könnten. Damit können Unklarheiten vermieden, die Transparenz erhöht und eine überflüssige Regelung eliminiert werden.

Antrag:

Alle bei Verkehrsunfällen von Vertretern der Jagd bestätigten Abgänge werden an die Abschussvorgaben der Reviere angerechnet.

Abschaffung der Jagdkommission

RJSG ist der Ansicht, dass die Jagdkommission in der heutigen Form eine interessenübergreifende Vernehmlassungskommission des Departements ist und keine eigentliche Jagdkommission. Eine neunköpfige Fachkommission, in der nur drei Vertreter der regulierten Zielgruppe Einsitz haben, kann aus Sicht der regulierten Zielgruppe keinen Sinn machen. Es gibt durchaus gute Gründe, dass das Departement zu interessenübergreifenden Gesprächen einlädt. Solche „runden Tische“ aber als gesetzlich definierte und vom Regierungsrat eingesetzte „Jagdkommission“ zu bezeichnen, ist weder sinnvoll noch sachgerecht. Dies umso mehr, als beispielsweise über die WWLK die wichtigsten Schnittstellen der Jagd in einem permanenten Dialog stehen. Man stelle sich vor, Jäger würden Anspruch auf die Einsitznahme in einem Waldrat oder einer landwirtschaftlichen Kommission erheben

In der Praxis wäre es aus unserer Sicht sachgerechter, wenn RJSG wie andere Interessengruppen ihre Anträge zu Gesetzesreformen und Vernehmlassungen direkt über das ANJF an das Departement leiten könnte und diese nicht noch durch eine interessenübergreifende Plattform gefiltert oder gar abgeändert würden. Ereignisse und Entscheide in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass diese zusätzliche „Vernehmlassungsstufe“ unter Einbezug einer Mehrheit von Vertretern ausserhalb der regulierten Zielgruppe keinen Sinn macht.

Antrag:

Bei der nächsten Gesetzesrevision sind die Bestimmungen zur Jagdkommission ersatzlos zu streichen

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere breit vernehmlasseten und einstimmig verabschiedeten Anträge wohlwollend prüfen und diese in die Jagdvorschriften 2017 oder in anderen gesetzlichen Grundlagen übernehmen.

St.Gallen, 19. Dezember 2016

RevierJagd St.Gallen
Der Präsident

Rolf Domenig